

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Sambia über Rechtshilfe**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Sambia sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien zu festigen,

von dem Wunsch geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Freier Zugang zu den Gerichten

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates freien Zugang zu den Gerichten und können vor diesen in Zivil-, Familien- und Strafsachen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

**Befreiung von der Sicherheitsleistung
für die Verfahrenskosten**

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die als Kläger vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates auftreten, darf nicht aufgrund der Tatsache, daß sie nicht Staatsbürger des Vertragsstaates sind, in dem das Verfahren stattfindet, eine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Kostenbefreiung

(1) Die Vertragsstaaten gewähren den Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates Befreiung von Gebühren, Kosten, Auslagen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen sowie kostenlose Prozeßvertretung unter den gleichen Bedingungen und in demselben Umfang wie eigenen Staatsbürgern. Diese Vergünstigungen gelten für alle Prozeßhandlungen einschließlich der Vollstreckung.

(2) Eine Bescheinigung oder beglaubigte Erklärung über den Personen- und Ehestand sowie die Geldmittel des Antragstellers wird von dem zuständigen Organ des Vertragsstaates ausgestellt, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Hat der Antragsteller weder Wohnsitz noch Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten, kann die Bescheinigung oder beglaubigte Erklärung von der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist, ausgestellt werden.

(4) Das Organ, das über die Gewährung der Gebührenbefreiung entscheidet, kann erforderlichenfalls auf dem in Artikel 5 vereinbarten Weg das Organ, das die Bescheinigung oder beglaubigte Erklärung ausgestellt hat, um ergänzende Informationen ersuchen.

(5) Der Bescheinigung oder Erklärung ist eine beglaubigte Übersetzung in der Sprache des Vertragsstaates beizufügen, dessen Organ um Gewährung der Gebührenbefreiung ersucht ist, oder eine beglaubigte Übersetzung in der englischen Sprache.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 4

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivil- und Familiensachen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf die Staatlichen Notariate und Referate für Jugendhilfe der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

(3) Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen zur Klärung eines Sachverhaltes und Feststellung von Tatsachen, die Vernehmung von Prozeßparteien, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

Artikel 5

Art des Verkehrs

Ersuchen um Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen sowie die Erledigungsunterlagen sind seitens der Deutschen Demokratischen Republik vom Ministerium der Justiz oder seitens der Republik Sambia vom Ministerium für Rechtsangelegenheiten zu beglaubigen und auf diplomatischem Weg zu übermitteln.

Artikel 6

Inhalt und Form von Rechtshilfeersuchen

Ersuchen um Rechtshilfe haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung des ersuchenden Organs;
- b) Bezeichnung des ersuchten Organs, soweit bekannt;
- c) die Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird;
- d) Vor- und Familienname, Anschrift, Staatsbürgerschaft und Tätigkeit der Prozeßparteien, Zeugen, Sachverständigen oder anderer Beteiligten;